

221021.0853-WFK

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Universität Regensburg**

Vom 20. September 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg vom 8. Juni 1994 (KWMBI II S. 553), geändert durch Satzung vom 11. August 1999 (KWMBI II S. 908), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Findet die mündliche Prüfung vor zwei Prüfern statt, so setzen die Prüfer die Note einvernehmlich fest. Bei Prüfungen vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „von dem jeweiligen Prüfer“ die Worte „beziehungsweise den jeweiligen Prüfern“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei werden die Fachnoten in den Wahlpflichtfächern einfach, in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik zweifach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.“
3. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika:

 - a) Anfängerpraktikum A und B
 - b) zwei Übungen aus Physik I–III
 - c) eine Übung aus Theoretischer Physik I (Mechanik) oder Theoretischer Physik II (Elektrodynamik)
 - d) zwei Übungen aus Analysis I–IV, Mathematik für Physiker I–II, Analysis für Physiker, Lineare Algebra I–II
 - e) ein Praktikum in Biologie oder Chemie.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der erste Prüfungsabschnitt kann bestehen aus den Prüfungen in einem oder mehreren der folgenden Fächer: Wahlpflichtfach, Theoretische Physik, Mathematik.“
 - b) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden im ersten Prüfungsabschnitt drei Prüfungen abgelegt, stehen hierfür sechs Wochen zur Verfügung.“

5. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist die Prüfung beziehungsweise der betreffende Abschnitt insgesamt zu wiederholen.“
6. § 25 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

 - a) Fortgeschrittenen-Praktikum I und II
(weist der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantenmechanik II oder am E+M Praktikum nach, dann genügen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum I und über eine Hälfte der Versuche des Fortgeschrittenen-Praktikums II),
 - b) Übung zum integrierten Kurs: „Wellen- und Quantenmechanik“,
 - c) eine Übung aus Theoretischer Physik IV (Quantenmechanik II) oder V (Thermodynamik und Statistik),
 - d) zwei Ausbildungsseminare (bei verschiedenen Dozenten).“
7. § 27 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

„(1) Die mündlichen Prüfungen nach § 28 werden in der Regel vor der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt. Sie müssen spätestens innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die mündlichen Prüfungen können auch in zwei Abschnitten abgelegt werden. Umfasst ein Abschnitt zwei Fachprüfungen, so sind diese innerhalb eines Monats abzulegen. Umfasst ein Abschnitt drei Fachprüfungen, so sind diese innerhalb von sechs Wochen abzulegen. Mindestens ein Abschnitt muss vor der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas abgeschlossen sein.“
8. § 28 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

„(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern:

 1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
 3. 1. Wahlpflichtfach
 4. 2. Wahlpflichtfach.

Die möglichen Wahlpflichtfächer werden durch den Fachbereichsrat festgelegt.

(2) Der Kandidat benennt die von ihm gewählten Wahlpflichtfächer. Wahlpflichtfächer aus Gebieten der Physik bestehen aus zwei Modulen.

Als Wahlpflichtfach können jeweils gewählt werden:

 - a) zwei verschiedene Module aus dem Bereich „Angewandte Physik“
 - b) zwei verschiedene Module aus dem Bereich „Theoretische Physik“

221021.0853-WFK

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Psychologie
an der Universität Regensburg**

Vom 20. September 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 17. März 1994 (KWMBI II S. 326), geändert durch Satzung vom 4. Juli 1997 (KWMBI II S. 959), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. August 1999 Nr. X/4 – 5e69a(2) – 6/15 780.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

KWMBI II 1999 S. 1033

221021.0853-WFK

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Soziologie
an der Universität Regensburg**

Vom 20. September 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

- c) ein sonstiges Wahlpflichtfach (ganz oder teilweise aus anderen Fakultäten).

Mindestens ein Wahlpflichtfach muss aus Buchst. a oder b gewählt werden. Die jeweils wählbaren Module und sonstigen Wahlpflichtfächer werden jährlich vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Studiendekan beschlossen und durch Aushang sowie im Studienplan bekannt gegeben. Hierbei ist anzugeben, welche Studienleistungen und wie viele Semesterwochenstunden ein Modul erfordert und welche Leistungsnachweise erworben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass Module vollständig angeboten werden und die Möglichkeit zur Prüfung besteht. Die Prüfung kann durch zwei Prüfer abgenommen werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen haben folgende Dauer:

1. Experimentalphysik	45 Minuten
2. Theoretische Physik	45 Minuten
3. 1. Wahlpflichtfach	40 Minuten
4. 2. Wahlpflichtfach	40 Minuten.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß der Studienordnung.“

9. In § 33 Abs. 3 werden die Worte „die Fachprüfungen“ durch die Worte „einzelne Fachprüfungen“ ersetzt.
10. In § 34 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ ein Komma und die Worte „die Bezeichnungen der in den Wahlpflichtfächern geprüften Module“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

(2) Auf Antrag kann die jeweilige Prüfung bereits ab dem übernächsten Prüfungstermin nach Inkrafttreten dieser Satzung nach den entsprechend dieser Satzung geänderten Vorschriften abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25. August 1999 Nr. X/4 – 5e69d – 6/39 160.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

KWMBI II 1999 S. 1032